



Verordnung

über

Hundehaltung und Hundesteuer (Hundehalteverordnung)

(Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 23. November 2006)

Die Einwohnergemeindeversammlung Flüelen (Offene Dorfgemeinde) vom 23. November 2006, gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung beschliesst:

1. ABSCHNITT **ALLGEMEINES**

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt das Halten der Hunde sowie die Melde-, Registrier-, Kennzeichnungs- und Steuerpflicht der Hundehalter in der Gemeinde Flüelen.

² Wo diese Verordnung für Personen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.

2. ABSCHNITT **KONTROLLE, MELDEPFLICHT, KENNZEICHNUNG UND REGISTRIERUNG**

Artikel 2 Aufsicht

Das Halten von Hunden in der Gemeinde Flüelen unterliegt der gemeinderätlichen Kontrolle.

Artikel 3 Meldepflicht

Wer einen oder mehrere Hunde hält, hat dies der Gemeindekanzlei zu melden. Gleiches gilt für Abgänge und Neuzugänge.

Artikel 4 Verzeichnis

Die Gemeindekanzlei führt ein Verzeichnis über die gehaltenen Hunde.

Artikel 5 Kennzeichnung und Registrierung

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Registrierung hat bei der vom Kantonstierarzt bezeichneten Stelle zu erfolgen.

3. ABSCHNITT **HUNDESTEUER**

Artikel 6 Grundsatz und Ausnahmen

¹ Für jeden in der Gemeinde Flüelen gehaltenen und über 3 Monate alten Hund ist eine jährliche Steuer von Fr. 80.-- zu entrichten. Diese ist als Jahressteuer im Zeitpunkt der Meldepflicht nach Art. 3 geschuldet.

² Für Hunde, die erst nach dem 15. November angeschafft werden, ist im betreffenden Jahr keine Hundesteuer zu entrichten.

³ Eingegangene, verkaufte oder getauschte Hunde können ohne Neubezahlung der Hundesteuer ersetzt werden.

⁴ Ausgewiesene Schutzhunde (Lawinenhunde, Katastophenhunde, Begleithunde etc.), sind steuerfrei.

⁵ Hundehalter in hauptberuflich geführten Landwirtschaftsbetrieben sind von der Abgabe der Hundesteuer befreit.

⁶ Wer einen Wurf junger Hunde aus eigener Zucht aufzieht, hat für diese bis zum Alter von 6 Monaten keine Steuer zu entrichten, sofern die Jungtiere in einem Zwinger gehalten werden. Eine solche Aufzucht ist dem Gemeinderat zu melden.

Artikel 7 Einzug und Verwendung

¹ Die Hundesteuer wird im Frühjahr für das laufende Jahr erhoben oder wird bei späterer Anmeldung sofort zur Zahlung fällig.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung der Hundesteuern. Die Gelder sind in erster Linie zur Deckung der Unkosten für Hundetoiletten, Hundekotbehälter und dergleichen zu verwenden.

4. ABSCHNITT HUNDEHALTUNG

Artikel 8 Pflege und Betreuung

Jeder Hundehalter ist verpflichtet, seine Hunde ordnungsgemäss zu halten, zu pflegen und zu beaufsichtigen. Läufe, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen. Misshandlungen, starke Vernachlässigung wie auch unnötige Überanstrengung von Hunden ist verboten.

Artikel 9 Schutz der öffentlichen Ordnung und Immissionsschutz

¹ Die Hundehalter haben ihre Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass:

- a) der Schutz von Mensch und Tier gewährleistet ist;
- b) sie keine Personen und Tiere anfallen und verletzen;
- c) niemand durch den von den Hunden erzeugten Lärm übermässig belästigt wird;
- d) sie keine Anlagen wie Trottoirs, Geh- und Wanderwege, Friedhof, Parkanlagen und Kinderspielflächen und landwirtschaftlich genutztes Land in der Vegetation verunreinigen.

² In Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden und sind an der Leine zu führen.

Artikel 10 Hundetoiletten; Beseitigung von Exkrementen

Verrichtet der Hund seine Notdurft, so sind die Exkremente durch die Begleitperson unverzüglich zu beseitigen. Wenn in zumutbarer Nähe eine Hundetoilette vorhanden ist, ist diese zu benützen.

5. ABSCHNITT STRAFEN UND MASSNAHMEN

Artikel 11 Verbot der Hundehaltung

¹ Der Gemeinderat kann das Halten von Hunden vorübergehend oder dauernd verbieten wenn:

- a) die Haltung gesundheitspolizeiliche Vorschriften verletzt;
- b) dieselbe zu übermässigen Belästigungen von Personen und Tieren Anlass gibt.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2. 2345)

Artikel 12 Zuwiderhandlungen

¹ Mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- wird vom Gemeinderat bestraft, wer:

- a) gegen die Meldepflicht verstösst (Art. 3);
- b) gegen die Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Immissionsschutz verstösst (Art. 9);
- c) wiederholt gegen die Vorschriften der Beseitigung von Exkrementen verstösst (Art. 10).

² In leichten Fällen kann erstmals anstelle der Bestrafung eine Verwarnung treten.

³ Der Weiterzug der Strafverfügung des Gemeinderates richtet sich nach den Bestimmungen über die ordentliche Strafrechtspflege (RB 2.3221; 3.9222).

6. ABSCHNITT **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 5. April 1915 betreffend das Hundehalten und die Hundesteuer wird aufgehoben.

Artikel 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft

NAMENS DER OFFENEN DORFGEMEINDE

Gemeindepräsident
Gemeindeschreiber

Christoph Poletti
Rico Vanoli